

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

№ 25.

(Ausgegeben den 19. September 1868.)

55. Gesetz,

über
die Besteuerung der Hunde.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krainichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic.

finden Uns bewegen, mit Zustimmung des Landtags Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Jeder Hund, welcher im Fürstenthume gehalten wird, ist von seinem Besitzer mit zehn Silbergroschen jährlich zu versteuern. Ausgenommen hiervon sind die Hunde von Fremden, wenn diese nicht über ein Vierteljahr in einem inländischen Orte verweilen, sowie Hunde, welche noch an der Mutter saugen, bis zu dem Alter von zwei Monaten.

§. 2.

Der im §. 1 bestimmte Steuersatz steigt auf Zwei Thaler jährlich für jeden Luxus-Hund, d. h. für jeden solchen Hund, den sein Besitzer nur zum Vergnügen hält, ingleichen für jeden zweiten, dritten und weiteren Hund des nämlichen Besitzers, oder mehrerer zu derselben Haushaltung Gehörigen, sofern nicht Gewerbsbedürfnis eine Ausnahme nothwendig macht. Ob dies der Fall, sowie darüber, ob ein Hund zum Vergnügen gehalten wird oder nicht, entscheidet zunächst der Gemeinde-Vorstand, in zweiter und letzter Instanz das Landrathsamt. Für den Hundehandel und für den gewerbsmäßigen Betrieb der Hundezucht und der Hundcabrichtung ist jedoch eine solche Nothwendigkeit niemals zu berücksichtigen.